
**Stadt Korntal-Münchingen
-Ortsrecht-**

**Wahlordnung
für die Wahl der Jugendgemeinderäte**

Rechtsgrundlagen: § 41a GemO

**Beschluss des Gemeinderats
veröffentlicht im Amtsblatt
in Kraft getreten**

vom 16. Dezember 2008
am 8. Januar 2009
am 9. Januar 2009

Änderungs- beschluss vom	§ §, Absatz	in Kraft getreten am
3.2.2011	§19	4.2.2011

STADT Korntal-Münchingen	- Ortsrecht - Wahlordnung für die Wahl der Jugendgemeinderäte	Blatt : 1
---	--	-----------

Wahlordnung des Jugendgemeinderates

§ 1 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht i. d. R. aus 18 Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit des Jugendgemeinderates beträgt 2 Jahre.
- (3) Die Amtszeit endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßigen Wahlen zum Jugendgemeinderat stattfinden.
Bis zum Zusammentreten des neugebildeten Jugendgemeinderats führt der bisherige Jugendgemeinderat die Geschäfte weiter.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer am Wahltag
 1. in Korntal-Münchingen seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz wohnhaft ist,
 2. das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Aus dem Jugendgemeinderat scheiden die Mitglieder vorzeitig aus, die ihren Hauptwohnsitz in Korntal-Münchingen aufgeben.
- (3) Es rückt derjenige Bewerber nach, der die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat.

§ 3 Durchführung der Wahlen

- (1) Die laufenden Geschäfte für die Durchführung der Jugendgemeinderatswahlen besorgt der Bürgermeister.
- (2) Im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes ist das Bürger- und Liegenschaftsamt für die Durchführung der Wahlen zuständig.
- (3) Der Bürgermeister bestimmt den Wahltag.

§ 4 Bekanntmachung der Wahl

Der Bürgermeister hat die Wahl der Jugendgemeinderäte bis spätestens 45 Tage vor dem Wahltag im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung enthält:

- die Wahltage,
- Hinweise auf Eintragungen in das Wählerverzeichnis,
- die Zahl der zu wählenden Jugendgemeinderäte,
- die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen mit der Angabe, wo, ab wann und bis zu welchem Zeitpunkt die Bewerbung eingereicht werden müssen.

STADT Korntal-Münchingen	- Ortsrecht - Wahlordnung für die Wahl der Jugendgemeinderäte	Blatt : 2
---	--	-----------

§ 5 Wahltag

- (1) Die regelmäßigen Wahlen der Jugendgemeinderäte finden alle 2 Jahre statt.
- (2) Die Wahlen werden jeweils im Zeitraum einer Woche an allen Regelschulen durchgeführt sowie an einem für alle Wähler zugänglichen Ort und Termin. Die einzelnen Wahltag werden durch den Bürgermeister festgelegt.

§ 6 Wahlbezirk

- (1) Es werden keine besonderen Wahlbezirke gebildet.
- (2) Die Stimmabgabe ist in den jeweiligen Wahllokalen möglich.

§ 7 Förmliche Voraussetzung und Ausübung des Wahlrechts

Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 8 Wählerverzeichnis

- (1) Alle am Wahltag Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom 14. Tag bis zum 10. Tag vor dem ersten Wahltag öffentlich auszulegen.

§ 9 Benachrichtigung der Wahlberechtigten

- (1) Spätestens bis zum Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses werden die Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, schriftlich über ihre Eintragung benachrichtigt.
- (2) Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig und unvollständig halten, können während der Auslegungsfrist Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister.

§ 10 Bewerbungen

- (1) Bewerbungen können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl und müssen spätestens am 35. Tag vor der Wahl bis 12.00 Uhr beim Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich eingereicht werden.
- (2) Eine Bewerbung muss den Familiennamen, den Vornamen, die Anschrift, die besuchende Schule und eine Einverständniserklärung des Bewerbers sowie ein Passbild enthalten.

STADT Korntal-Münchingen	- Ortsrecht - Wahlordnung für die Wahl der Jugendgemeinderäte	Blatt : 3
---	--	-----------

§ 11 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung spätestens am 30. Tag vor der Wahl. Die Bewerber/innen sind auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
- (2) Der Wahlausschuss setzt sich aus dem Bürgermeister sowie je einem weiteren Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zusammen. Stellvertreter sind in gleicher Zahl zu benennen. Der Wahlausschuss bestellt einen städtischen Bediensteten zum Schriftführer.
- (3) Der Wahlausschuss stellt auch das endgültige Wahlergebnis fest.
- (4) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich und werden im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§ 12 Wahlvorstand

- (1) Zur Durchführung der Wahlhandlungen in der Wahlwoche wird ein Wahlvorstand gebildet.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und mindestens zwei weiteren Beisitzern.
- (3) Bewerber können weder im Wahlvorstand noch im Wahlausschuss tätig sein.
- (4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sowie eventuelle Hilfskräfte werden vom Bürgermeister be-rufen.
- (5) Wahlvorstände und Beisitzer müssen volljährig sein.
- (6) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorstand oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

§ 13 Wahlräume

Die Wahlräume, ihre Ausstattung, die Wahlurnen und das erforderliche Personal werden durch die Stadtverwaltung gestellt.

§ 14 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel für die Wahl der Jugendgemeinderäte werden von der Stadtverwaltung gestellt.
- (2) Die Stimmzettel werden nur im Wahlraum ausgehändigt.

STADT Korntal-Münchingen	- Ortsrecht - Wahlordnung für die Wahl der Jugendgemeinderäte	Blatt : 4
---	--	-----------

§ 15 Stimmabgabe

- (1) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme nur persönlich abgeben.
- (2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er die
 1. Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorge- druckten Na- men, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
 2. Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer "2" oder "3" hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.
- (3) Es können insgesamt 18 Stimmen, jedoch pro Bewerber maximal 3 Stimmen verge- ben werden (kumulieren).
- (4) Die insgesamt höchstens zu vergebenden Stimmen entsprechen der Zahl der zu wählenden Jugendgemeinderäte.

§ 16 Wahlzeit

- (1) Die Wahlzeit wird vom Bürgermeister festgelegt.
- (2) Die Wahlhandlungen und die Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlvor- stand sowie die anschließende Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlaus- schuss sind öffentlich.
- (3) Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt nach Abschluss der festgelegten Wahlzeit zum Ende der Wahlwoche.

§ 17 Ungültige Stimmzettel

Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht amtlich hergestellt sind,
2. keine gültigen Stimmen enthalten,
3. ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind,
4. einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichteten Vorbehalt enthalten
5. mehr gültige Stimmen enthalten, als der Wähler hat.

§ 18 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen,

1. wenn die Person des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar oder gegenüber dem Gewählten ein Vorbehalt beigefügt ist,
2. soweit bei Stimmenhäufung die Häufungszahl nicht lesbar oder ihre Zuwendung an einen be- stimmten Bewerber nicht erkennbar ist,
3. soweit sie unter Überschreitung der zulässigen Häufungszahl auf einen Bewerber ab- gegeben worden sind.

STADT Korntal-Münchingen	- Ortsrecht - Wahlordnung für die Wahl der Jugendgemeinderäte	Blatt : 5
---	--	-----------

§ 19 Verteilung der Sitze

- (1) Es findet Mehrheitswahl statt.
- (2) Die Bewerber gelten entsprechend ihrer Stimmenzahl als gewählt. Sollten mehrere Bewerber dieselbe Stimmenzahl auf sich vereinigen, entscheidet das Los.
- (3) Unter den 18 Gewählten müssen je drei Vertreter des Gymnasiums und der Realschule, zwei Vertreter der Werkrealschule Münchingen, ein Vertreter der Förderschule sowie drei Vertreter der Jugendlichen, die keine Korntal-Münchinger Regelschule besuchen, sein.
- (4) Kann ein Garantiesitz aufgrund mangelnder Bewerber nicht besetzt werden, wird der Sitz an den Bewerber/die Bewerberin mit der nächst höheren Stimmenzahl vergeben, ohne Berücksichtigung der Zugehörigkeit zu einer Schule.

Scheidet ein Jugendgemeinderat aus, so rückt nach dem Ergebnis der letzten Wahl der Bewerber/die Bewerberin der jeweiligen Schulart mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Gibt es keine Bewerber der jeweiligen Schulart mehr, rückt der Bewerber/die Bewerberin mit der nächst höheren Stimmenanzahl nach.

§ 20 Wahlergebnis

Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand ermittelt und am letzten Tag der Wahl durch den Wahlausschuss unverzüglich festgestellt.

Der Bürgermeister veranlasst die öffentliche Bekanntmachung.